



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 36/2012 vom 29. März 2012

---

## **Richtlinie**

**zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
in der Fassung vom 01.03.2012**

**Richtlinie  
zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
in der Fassung vom 01.03.2012**

Auf Grundlage der in den „Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen“ vom 27.11.2007 erteilten Ermächtigung wird vom Präsidenten der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die folgende Richtlinie erlassen\*:

**§ 1 Grundsätze**

(1) Die für die Erteilung von Lehraufträgen maßgeblichen Bestimmungen sind begründet in § 120 Absatz 5 des „Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)“ vom 13. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung und in den von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlassenen Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 27. November 2007.

(2) Lehraufträge dürfen nur für jeweils ein Semester erteilt werden. Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten an der HWR Berlin darf in keinem Fall den Umfang von 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester überschreiten.

(3) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten und wird selbständig durchgeführt. Eine entgeltfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf eingeschriebene Hörer oder Hörerinnen voraus.

(4) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptamtlich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(5) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der HWR Berlin können gemäß § 120 Abs. 1 BerlHG keine Lehraufträge erhalten. § 10 Abs. 3 der Satzung der HWR Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des BerlHG bleibt unberührt.

(6) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an Besprechungen sind mit dem Lehrauftragsentgelt abgegolten. Neben der Lehrvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, wenn der oder die Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden. Sofern in der Lehrveranstaltung von den Studierenden gemäß Prüfungsordnung Prüfungs- oder Studienleistungen oder aus anderen hochschulrechtlichen Gründen Leistungsnachweise zu erbringen sind, sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, diese vorzubereiten, abzunehmen und zu bewerten. Die Prüfungsberechtigung eines oder einer Lehrbeauftragten ergibt sich aus den §§ 120 Abs. 2 und 32 Abs. 2 BerlHG.

(7) Die Lehrauftragsvergütungen werden nach Ablauf der Vorlesungszeit auf der Grundlage des von jedem oder jeder Lehrbeauftragten selbst ausgefüllten Abrechnungsbogens nach Prüfung durch den jeweiligen Fachbereich oder das betreffende Zentralinstitut festgesetzt und zur Auszahlung an die Finanzabteilung der HWR Berlin übergeben. In Ausnahmefällen kann vor dem Ablauf der Vorlesungszeit auf schriftlichen Antrag eine Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen.

---

\* Das Einvernehmen wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 23.03.2012 erteilt.

## § 2 Anforderungen an die Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte sollen gemäß § 120 Abs. 1 BerlHG für Lehraufgaben, die nicht von Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, mindestens ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und in der Regel eine sich anschließende mehrjährige Praxis sowie pädagogische Eignung aufweisen.

(2) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in Form von Abschlusszeugnissen und Dienstzeugnissen oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage der Originale oder beglaubigter Abschriften erbracht werden; weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrags ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten Fragebogens für Lehrbeauftragte.

## § 3 Vergütung der Lehraufträge

(1) Die Bemessung der für den einzelnen Lehrauftrag festzusetzenden Vergütung darf nur im Rahmen der den Fachbereichen jeweils für die Vergütung der Lehrbeauftragten zur Verfügung stehenden Mittel und unter Gewährleistung der für die Hochschule verbindlichen Aufnahmekapazität erfolgen.

(2) Für Lehraufträge an Fachbereichen werden an der HWR Berlin je LVS folgende Vergütungssätze gewährt:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Lehraufträge für Wahlveranstaltungen  | 30 € |
| 2. Lehraufträge für Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen   | 33 € |
| 3. Lehraufträge gemäß Ziffer 2, sofern mehr als 50 Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Lehrveranstaltung teilnehmen  | 35 € |
| 4. Die Vergütungssätze in den Weiterbildungsstudiengängen werden in einer vom Leiter oder von der Leiterin der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt. |      |

(3) Wirken Lehrbeauftragte der Fachbereiche an studienbegleitenden Prüfungen mit, erhalten sie für jede volle (Zeit-) Stunde ihrer Tätigkeit den Entgeltsatz in Höhe von 15,30 €. Die Fachbereichsräte sollen Regelungen für die Vergütung von studienbegleitenden Prüfungen treffen, die die typischerweise erforderlichen Zeitanteile für die verschiedenen Prüfungsformen und somit die tatsächliche Vergütung für die Durchführung bzw. Korrektur einer Prüfungs- bzw. Studienleistung festlegen; die Teilnahme an mündlichen Prüfungen ist dabei im Umfang der tatsächlichen Anwesenheit anzurechnen. Die Regelungen sind dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule zur Bestätigung vorzulegen. Für die Zentralinstitute werden die Prüfungsvergütungen in einer vom Leiter oder von der Leiterin der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

(4) Für die Betreuung von Abschlussarbeiten erhalten Lehrbeauftragte der Fachbereiche für jede volle (Zeit-) Stunde ihrer Tätigkeit den Entgeltsatz in Höhe von 33 €. Die Fachbereichsräte sind gehalten, Regelungen für die Vergütung von Abschlussprüfungen zu treffen, die den typischerweise erforderlichen Zeitaufwand für die Erst- und ggf. Zweitprüfung festlegen. Mit dem gewährten Deputat sind alle Aufwendungen, die der oder die Lehrbeauftragte mit der Betreuung hat (einschließlich der Aufwendungen für eine mündliche Abschlussprüfung, die die Verteidigung der Abschlussarbeit beinhaltet), abgegolten. Die Fachbereiche können das Stundendeputat für Erst- und Zweitprüfungen jeweils verringern, sofern in der jeweiligen Prüfungsordnung keine mündliche Abschlussprüfung, in der die Abschlussarbeit verteidigt wird, vorgesehen ist. Für die Zentralinstitute werden die Vergütungen für Abschlussprüfungen in einer vom Leiter oder von der Leiterin der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.